

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 9/09 BH**

L 17 U 245/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 3 U 64/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler  
und Heinz  
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfa-  
len vom 27. April 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt  
beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 22.7.2009 - B 2 U 7/09 B - den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 27.4.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels rechtzeitiger Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 10.8.2009 Einwände gegen diesen Senatsbeschluss erhoben.
- 3 Der Senat versteht das Begehren des Klägers als Antrag, erneut über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu befinden, und zwar mit der durch ergänzenden Sachvortrag verbundenen Begründung, er sei ohne Verschulden verhindert gewesen, die erforderliche Erklärung rechtzeitig vorzulegen, da ihm der Beschluss des LSG vom 27.4.2009 von seinen damaligen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 4.6.2009 übersandt worden und erst am 5.6.2009 zugegangen sei. Das Bundessozialgericht sei jedoch von einem früheren Zugang (Zustellung am 5.5.2009) ausgegangen. Der erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Es kann dahingestellt bleiben, ob nach formell unanfechtbarer Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages ein neuer Antrag ohne Weiteres unzulässig ist; jedenfalls enthält das Vorbringen des Klägers keinerlei Gründe, die die beabsichtigte Rechtsverfolgung nunmehr iS von § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) als aussichtsreich erscheinen lassen könnte. Der Senat ist in seinem Beschluss vom 22.7.2009 vom richtigen Zustellungsdatum ausgegangen, denn der Lauf der einmonatigen Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des LSG vom 27.4.2009 an die damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers. Ist ein Prozessbevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen an ihn zu richten (§ 75 Abs 6 Satz 5 Sozialgerichtsgesetz). Das Verhalten seiner damaligen Prozessbevollmächtigten muss der Kläger gegen sich gelten lassen (§ 73 Abs 6 Satz 6 iVm § 85 ZPO).
- 5 Da der Kläger somit nach wie vor keine Prozesskostenhilfe beanspruchen kann, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 ZPO nicht in Betracht.

